



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 22/2015

Immatrikulationsordnung der Universität Vechta

- Erste Änderung

Vechta, 28.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 265

INHALT:

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta	3
• Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta	4

**Erste Änderung
der Immatrikulationsordnung
der Universität Vechta**

Die „Immatrikulationsordnung der Universität Vechta“ vom 25. Mai 2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2011 S. 3 ff.) wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 19 Abs. 7, 41 Abs. 1 NHG auf seiner 46. Sitzung am 16. September 2015 wie folgt geändert:

**§ 10
Gasthörerinnen und Gasthörer**

wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 können gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Der Antrag ist entsprechend zu begründen und es sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird aufgrund der Lebenssituation grundsätzlich angenommen, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialgesetzbuch – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch – SGB XII: Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezogen werden. ⁴In diesen Fällen bedarf der Antrag keiner weiteren Begründung, es genügt die Vorlage des Nachweises über den Leistungsbezug. ⁵Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters gestellt werden.

**Neubekanntmachung
der
Immatrikulationsordnung
der Universität Vechta**

Die Immatrikulationsordnung der Universität Vechta wird hiermit in der Fassung der Änderung vom 16. September 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 22/2015 S. 3) neu bekannt gemacht.

**§ 1
Immatrikulation/Einschreibung**

- (1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität Vechta aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Universität Vechta mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. ³Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ⁴Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.
- (3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 18 NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. für einen (Teil-)Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
 3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen (§ 18 Absatz 6 NHG) nachweist,
 4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung erbringt,
 5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchte,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Austauschstudium (§ 12) immatrikuliert wird,
 4. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 5. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß der jeweiligen Zugangs-/Zulassungsordnung die Zulassung nur vorläufig erfolgt ist,
 6. Bewerberinnen oder Bewerber deutsche Sprachkenntnisse noch nicht abschließend nachgewiesen haben.
- (5) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der erworbenen Credit Points im höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er gleichwertige Prüfungsleistungen in einem Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er

entsprechend der anerkannten und angerechneten Credit Points im höheren Fachsemester eingeschrieben.

- (6) ¹Die oder der Studierende erhält den Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen. ²Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist grundsätzlich jeweils für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden.
- (3) Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung der Universität Vechta verpflichtend zu bestehende Modul- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie:
1. ein Identifikationsnachweis (Personalausweis, Geburtsurkunde o. ä.);
 2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3;
 3. bei Studienortwechsel die Belege (Transcripts of Records, Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
 4. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von gleichwertigen Leistungen der Anerkennungsbescheid des hierfür zuständigen Prüfungsausschusses;
 5. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache; bei Doktorandinnen und Doktoranden entfällt dieser Nachweis.
 6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht (nicht erforderlich bei Promotionsstudierenden oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres);
 7. der Datenerhebungsbogen;
 8. Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags (Beiträge und Gebühren gemäß §§ 11, 12, 13, 20 und 70 NHG) auf das von der Universität eingerichtete Konto (mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt; die Beantragung des Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens nach § 11 a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss des Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags nach § 11 NHG);

9. bei Bewerberinnen und Bewerbern für Masterstudiengänge die jeweils in der Zugangs- und Zulassungsordnung geforderten Nachweise;
10. ein Lichtbild in Passbildgröße.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies innerhalb von einem Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Studierendenausweis,
 2. die Immatrikulationsbescheinigungen.

²In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als nicht vorgenommen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 8 nicht vorliegen;
 2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 3. ein erforderlicher Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 4. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist oder
 5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt;
 6. bei Einführung oder Aufhebung eines (Teil-)Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester oder insgesamt ausgeschlossen ist.

§ 5

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.
- (2) Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn
 1. die oder der Studierende dies schriftlich beantragt.
 2. a) eine Abschlussprüfung bestanden,
b) eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden,
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist oder
d) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nach der jeweils geltenden Zugangs/Zulassungsordnung der Zulassungsbescheid rückwirkend erloschen ist
und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²In den Fällen der Nr. 2 c) und d) erfolgt die Exmatrikulation in der Regel sofort.
- (4) Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung (Ausschlussfrist) und Androhung der Exmatrikulation nicht gemäß § 6 Abs. 2 rückmeldet, d.h. fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
- (5) ¹Der oder dem Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung zuzustellen. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (6) ¹Erfolgt die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Lehrveranstaltungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis,
 2. Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 6

Rückmeldungen

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich grundsätzlich innerhalb der vom Immatrikulationsamt bekannt gegebenen Frist zurückzumelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem letzten Urlaubssemester folgende Semester zurück zu melden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte auf das Konto der Universität Vechta innerhalb der Rückmeldefrist, spätestens aber innerhalb der Nachfrist. ²Ohne die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 7

Beurlaubungen

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

- (2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund beurlaubt werden. ²Der Antrag ist bis zum Ende der Rückmeldefristen, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, bei der Universität zu stellen. ³Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ⁴Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Beurlaubung für mehr als vier Semester innerhalb eines Studiengangs möglich. ⁶Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht werden nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. eigene Krankheit oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
 2. Studienaufenthalte im Ausland, welche erforderlich oder förderlich für das Studium sind (ohne in der Studienordnung als Studienzeit im Ausland vorgesehen zu sein), eine Mindestdauer von drei Monaten haben und den Lehrveranstaltungszeitraum der Universität Vechta zumindest berühren,
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes während der Elternzeit,
 5. Ableistung eines Praktikums, das erforderlich oder förderlich für das Studium ist (ohne in der Studienordnung als praktisches Semester vorgesehen zu sein), und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für einen Auslandsaufenthalt im ersten Fachsemester eines konsekutiven Masterstudiengangs,
 2. für zurückliegende, beendete Semester,
 3. das letzte angebotene Semester oder darüber hinaus in einem auslaufenden Studiengang, zu dessen Aufrechterhaltung sich die Universität Vechta nur bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet hat.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied der Universität; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Universität Vechta Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Über die Befreiung von den studentischen Beiträgen nach § 20 Absatz 3 NHG entscheidet die Beitragsordnung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet. ²Sie werden angerechnet, wenn ein während dieser Zeit absolviertes laut Prüfungsordnung erforderliches Praktikum mit mindestens 20 Credit Points angerechnet wird oder wenn während eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungen abgelegt und an der Universität Vechta als Studienleistungen anerkannt werden. ³Werden Studienleistungen anerkannt, so wird das erste Urlaubssemester als Fachsemester gewertet, wenn mindestens 20 Credit Points anerkannt wurden. ⁴Das zweite und weitere Urlaubssemester werden bei der Anerkennung von jeweils mindestens 25 Credit Points als Fachsemester gewertet. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, beim Immatrikulationsamt die Anerkennung als Fachsemester innerhalb des dem Auslandsaufenthalt folgenden Semesters zu beantragen. ⁶Dem Antrag ist eine Kopie des Anerkennungsbescheides beizufügen.

§ 8

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge (Parallelstudium)

- (1) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Universität aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist. ²Hierzu sind die Stellungnahmen der beteiligten Prüfungsausschüsse einzuholen.

- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Es gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 9 Promotion

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich als Promotionsstudierende einschreiben.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion stellt zugleich einen Antrag auf Immatrikulation an der Universität Vechta dar. Mit der Zulassung zur Promotion erfolgt die Immatrikulation. ²Das Weitere regelt die Promotionsordnung.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Mindestgebühren gemäß § 13 Absatz 5 des NHG. ³Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das Sommersemester bis zum 30. April beim Immatrikulationsamt unter Angabe der gewünschten Lehrveranstaltungen zu stellen. ²Über den Antrag wird im Benehmen mit den für die Lehrveranstaltungen zuständigen Lehrenden entschieden.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, müssen darüber hinaus eine Studienbescheinigung der Hochschule vorlegen, an der sie eingeschrieben sind, sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Fächer, in denen sie an der Universität Vechta Prüfungsleistungen erbringen möchten.
- (4) ¹Gasthörerinnen oder Gasthörer können Studien- und Prüfungsleistungen gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erbringen. ²Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. ³Es gelten die Prüfungsordnungen der Universität Vechta entsprechend. ⁴Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde.
- (5) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 können gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Der Antrag ist entsprechend zu begründen und es sind geeignete Nachweise vorzulegen. ³Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird aufgrund der Lebenssituation grundsätzlich angenommen, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Sozialgesetzbuch – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende), der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch – SGB XII: Sozialhilfe) oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezogen werden. ⁴In diesen Fällen bedarf der Antrag keiner weiteren Begründung, es genügt die Vorlage des Nachweises über den Leistungsbezug. ⁵Ein Antrag kann längstens bis einen Monat nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters gestellt werden.

§ 11

Frühstudierende

¹Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Universität einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Frühstudierende sind von der Zahlung der Studienbeiträge, des Verwaltungskostenbeitrages sowie sonstiger Gebühren und Entgelte nach dem NHG befreit. ³Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden jedoch nicht Mitglieder der Universität. ⁴Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

§ 12

Austauschstudierende/Förderprogramme

¹Ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen bzw. übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen öffentlicher Förderprogramme ihr Studium an der Universität Vechta aufnehmen, können befristet immatrikuliert werden. ²Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen drei Semester nicht überschreiten. ³§ 1 Absatz 3 Nr. 5 findet keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Vechta in Kraft.